

(Народное братство) ziemlich verbreitet; als Organ der Interessen des großen Grundbesitzes und der Aristokratie die von Skarjatin und Tumatow herausgegebene „Рунда“ (Весть). Als Größe vergangener Tage ist endlich noch die „Nordische Biene“ (Сев. пчела) zu registrieren, einst unter Bulgarin und Gretsch das erste russische Blatt, seit dem Anbruch der neuen Ära von wachsender Bedeutungslosigkeit. — Von den in Provinzialstädten erscheinenden Blättern sind der „Kronstädter Bote“ (Кронштадтск. вестникъ), ein Hafen- und Marineblatt, der „Dessauer Bote“ (Одеск. вестн.), der in Tiflis erscheinende „Kaukasus“ (Кавказъ) und der (früher halb polnische) „Wilnaer Bote“ (Виленск. вестникъ), das Organ des Wilnaer General-Gouvernements, endlich das seit dem 1. October dieses Jahres zu Warschau erscheinende amtliche „Warschauer Tagesblatt“ (Варшавск. дневникъ) sowie zwei Kiewer Journale, der „Kiewsche Telegraph“ und der „Kiewer“ (Киевлянина), zu nennen, die indeß sämmtlich nur locale Bedeutung haben. Außerdem erscheint in jeder Gouvernementsstadt bekanntlich eine Gouvernements-Zeitung, welche die offiziellen Erklasse, neuen Gesetze, Proclamen u. s. w. enthält, oft aber auch kurze politische Nachrichten bringt. — Ebenso tüchtig wie numerisch bedeutend ist die offizielle und offiziöse Presse vertreten: eigene Tagesblätter haben das Finanzministerium in seiner „Börsen-Zeitung“ (Бирж. ведом.), die auch amtliches Organ der Post-Verwaltung ist; das Kriegsministerium in dem „Russischen Invaliden“ (Русск. Инвалидъ), der 3000 Abonnenten zählt und alle amtlichen Nachrichten zuerst bringt; das Ministerium des Auswärtigen in dem (französisch von B. Cappelmans, dem früheren Chef des „Nord“, redigirten) „Journal de St. Petersbourg“, und das Ministerium des Innern in der seit dem Januar 1862 erscheinenden „Nordischen Post“ (Северн. почта), die durch ihre Vollständigkeit und Reichhaltigkeit bezüglich inländischer Mittheilungen und statistischer Materialien hervorragend ist. Unter den monatlich erscheinenden Sammelwerken der verschiedenen Ministerien sind besonders der „Marine-Sammler“ (Морск. зборникъ), das erste ministerielle Journal, das in den funfziger Jahren die Reform predigte, der „Militair-Sammler“ (Военный зборникъ), sowie die Journale des Justizministeriums, des Domänenministeriums (mit interessanten ökonomischen Arbeiten) und des Unterrichtsministeriums zu nennen. — Die „St. Petersburger Deutsche Zeitung“ (Redacteur Hofrath Dr. Meyer) ist Eigenthum der Akademie der Wissenschaften und ohne offiziösen Charakter; sie bringt indeß von Zeit zu Zeit offiziöse Mittheilungen und Artikel bezüglich der auswärtigen Politik Russlands. — Die humoristisch-satyrische Presse ist durch zwei St. Petersburger Organe, den „Splitter“ (Заноза) und den „Funken“ (Искра), vertreten. Während das erstgenannte Blatt politische Wiße nach Art des „Kladderadatsch“ bringt, läßt der „Funke“ sich eher den „Fliegenden Blättern“ vergleichen. — Wiederholt sei schließlich noch die bekannte Thatsache erwähnt, daß die russische periodische Presse ihre Verbreitung und ihren Einfluß vorzüglich dem Umstände verdankt, daß sie fast alle literarischen Kräfte Russlands absorbiert, indem die meisten literarischen Novitäten zuerst in Journale erscheinen, die Monatsschriften z. B. (mit Ausnahme der amtlichen) mindestens zu zwei Drittheil mit originalen Novellen, Romanen, Gedichten und mit Uebersetzungen oder Auszügen bedeutenderer deutscher, englischer und französischer Werke (bellettistischer wie wissenschaftlicher) angefüllt sind. — In Riga erscheinen (außer den Mittheilungen der verschiedenen gelehrtten Gesellschaften) sechs Journale in deutscher und eines in lettischer Sprache: die „Rigaer Zeitung“ (begründet 1777), die „Rigaer Stadtblätter“ (seit 1810), die „Mittheilungen und Nachrichten

für die evangelische Kirche Russlands“ (seit 1836), die „Baltische Monatsschrift“ (seit 1859), das „Kirchenblatt“ (seit 1864), die „Livländische Gouvernements-Zeitung“ (früher das Amtsblatt) und die lettische Zeitschrift: „Der Gast“ („Mahjas-Weesis“), Red. Leitan. — In Dorpat erscheinen die „Dorptrische Zeitung“, die „Baltische Wochenschrift“ (seit 1863), die „Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche“ (seit 1858) und das „Dorpater Kirchenblatt“. — In Pernau erscheinen das „Pernausche Wochenblatt“ und der Estnische „Perno-Postimees“. — In Mitau gibt es drei periodische Blätter: das „Volksblatt für Stadt und Land“ (seit 1864), die „Kurländische Gouvernements-Zeitung“ und die „Latweeshu Awises“. — In Libau erscheint die „Libauische Zeitung“. — In Reval erscheinen drei periodische Blätter: die „Revalische Zeitung“ (seit 1861), die „Estl. Gouvernements-Zeitung“ und ein estnisches Blatt. — In Narwa erscheinen die „Narwaschen Stadtblätter“. Es erscheinen mithin in den Ostseeprovinzen 21 Journale; davon 13 in Livland, 4 in Kurland und 4 in Estland. Unter diesen periodischen Schriften erscheinen 17 in deutscher, 2 in estnischer und 2 in lettischer Sprache. Tagesblätter sind von diesen genannten Journalen nur 3. Hinzuzählen wären noch die in St. Petersburg erscheinende lettische Wochenschrift „Peterburgas Awises“ und das augenblicklich unterbrochene livländisch-lettische Journal „Bella-Beedris“, was in Summa 23 ausmacht.

Miscellen.

Wien, 24. Nov. Die sog. lebenden Bilderbücher werden von den österreichischen Zollbehörden nicht als Bücher, sondern als Papierarbeiten angesehen, die dem Eingangsolle von 4 fl. 30 kr. pr. Ettr. unterliegen. Dieselben müssen daher stets declarirt werden, worauf namentlich die Leipziger Herren Commission achteten wollen, weil sonst namhafte Geldstrafen eintreten. In der That wurden schon einige derartige Sendungen hier beanstandet und der Strafe wegen falscher Declaration unterzogen.

Nr. 145 des Börsenblattes enthält einen kurzen Aufsatz über die Frage der Steuerpflichtigkeit der „Mittheilungen“ in Preußen, welcher in den allgemeinen Erörterungen der Frage vollkommen das Richtige getroffen hat. Die „Mittheilungen“ sind als Anzeigeblatt ohne alle Frage steuerpflichtig. Was den Punkt in Betreff des mangelnden Abonnementspreises angeht, so ist auch diese Frage durch das Gesetz vom 26. September 1862 (Börsenbl. 1862 Nr. 139. — Kaiser's Preuß. Pressgesetzgebung Se. 296) erledigt, denn §. 1. dieses Gesetzes bestimmt:

„Für ausländische, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1861 der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter beträgt diese Steuer vom 1. Jan. d. J. ab, — — — — — sofern die Blätter zwei oder drei Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Thlr. von jedem Jahrgange eines Erempfangers.“

Es ist also in diesem Gesetze, abweichend von der früheren Bestimmung, wonach die Steuer nach Maßgabe des Abonnementspreises festgesetzt wurde, ganz abgesehen worden. Uebrigens war jene Bestimmung auch schon durch Circular-Befügung des Finanz-Ministers vom 10. Januar 1862 (Börsenbl. 1862 Nr. 7. — Kaiser's Preuß. Pressgesetzgebung Se. 213) wesentlich modifiziert worden.